

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

## § 11 NÖ TB

## NÖ TB - NÖ Taxi-Betriebsordnung

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 20.02.2022

- (1) Ein Taxi muß durch ein innen mit weißem oder gelbem Licht beleuchtbares, gut sichtbares Schild (mindestens 18 x 10 cm) mit der zumindest von vorne wahrnehmbaren Aufschrift "Taxi" gekennzeichnet sein. Das Schild ist auf dem Dach des Fahrzeuges anzubringen und bei Dunkelheit oder schlechter Sicht zu beleuchten.
- (2) Die Beleuchtung gemäß Abs. 1 ist bei besetzten Taxis auszuschalten.
- (3) Auf ausdrückliches Verlangen eines Fahrgastes ist das Schild abzunehmen.
- (4) Ausgenommen von der Bestimmung des Abs. 1 sind Fahrten gemäß 14 Abs. 1a, 1b und 1c des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes 1996 (GelverkG), BGBl. Nr. 112/1996 in der Fassung BGBl. I Nr. 13/2021.

In Kraft seit 01.03.2022 bis 31.12.9999

## © 2024 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$   ${\tt www.jusline.at}$